

Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 9

Hamm/Lippstadt, den 30.01.2017

Seite 24

Nr. 09

Ordnung des Departments Lippstadt 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 30.01.2017

Aufgrund des § 26 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in Verbindung mit der Grundordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 22.06.2015 in der Fassung vom 23.11.2015 hat der Departmentrat des Departments Lippstadt 2 die folgende Departmentordnung, die die Funktion einer Fachbereichsordnung gemäß § 26 Absatz 3 HG NRW übernimmt, erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Departmentordnung regelt die Organisation und Binnengliederung des Departments Lippstadt 2 der Hochschule Hamm-Lippstadt. Ziel der Arbeit des Departments ist die anwendungs- und praxisorientierte Ausbildung von Studierenden sowie die anwendungsorientierte Forschung.
- (2) Das Department trägt dafür Sorge, dass ein ordnungsgemäßer Lehr- und Prüfungsbetrieb sichergestellt ist und dass seine Mitglieder, seine Angehörigen und seine Einrichtungen die ihnen obliegenden Aufgaben erfüllen können.
- (3) Das Department sorgt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben dafür, dass Frauen und Männer die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und für Frauen bestehende Nachteile beseitigt werden.

§ 2 Geltung weiterer Vorschriften

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) sowie der Ordnungen der Hochschule Hamm-Lippstadt, insbesondere der Grundordnung (GO), der Wahlordnung und der Berufungsordnung der Hochschule Hamm-Lippstadt, bleiben durch diese Departmentordnung unberührt.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Departments sind die folgenden, nicht nur vorübergehend oder gastweise dort tätigen Personen der Hochschule Hamm-Lippstadt:

1. die Professorinnen/Professoren, Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer)
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)
3. die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)
4. die Doktorandinnen/Doktoranden (soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nummer 2 oder 3 sind) und die Studierenden die für einen vom Department angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (Gruppe der Studierenden)

§ 4 Head of Department

- (1) Das Department wird von einer/einem Head of Department (HoD) und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter geleitet. Die Aufgaben der/des HoD und ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter sind in § 27 HG und in § 13 GO geregelt.
- (2) Die/Der HoD und ihre/sein Stellvertreterin/Stellvertreter können zur Unterstützung weitere Personen bevollmächtigen Aufgaben wahrzunehmen. Eine Bevollmächtigung muss in schriftlicher Form erfolgen. Verantwortlichkeit und Weisungsbefugnis bleiben bei der/dem HoD.
- (3) Die Mitglieder des Departmentrates setzen sich vor der Wahl der/des HoD bzw. der/des stellvertretenden Heads auf geeignete Weise mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen Wählergruppe in Verbindung, um ein möglichst demokratisches Stimmungsbild zu den Kandidaten zu erhalten. Der Kreis der befragten Personen soll an den maßgeblichen Einflussbereich des zu wählenden Amtes (z.B. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende eines Studiengangs) angepasst werden.
- (4) Die/Der HoD sowie die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden vom Departmentrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 5 Studiengangsleitung

- (1) Für jeden Studiengang des Departments übernimmt eine Studiengangsleiterin/ ein Studiengangsleiter die Studiengangsleitung. Die Studiengangsleitung unterstützt für den jeweiligen Studiengang die/den HoD und ihre/seine Stellvertretung bei den Aufgaben im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten gemäß § 26 HG.
- (2) Alle Studiengangsleiterinnen/ Studiengangsleiter, die/der HoD und ihre/seine Stellvertretung bilden eine ständige Kommission nach § 9 dieser Ordnung, die von der/dem HoD geleitet wird.
- (3) Die Mitglieder des Departmentrates setzen sich vor der Wahl der Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter auf geeignete Weise mit den Mitgliedern ihrer jeweiligen

Wählergruppe in Verbindung, um ein möglichst demokratisches Stimmungsbild zu den Kandidaten zu erhalten. Der Kreis der befragten Personen soll an den maßgeblichen Einflussbereich des zu wählenden Amtes (z.B. Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiter und Studierende eines Studiengangs) angepasst werden.

- (4) Die Studiengangsleiterinnen/Studiengangsleiter werden vom Departmentrat für die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 6 Departmentrat

- (1) Die Zusammensetzung des Departmentrats ergibt sich aus § 12 GO. Der Departmentrat ist zuständig für alle Angelegenheiten des Departments, sofern das HG NRW, die GO, diese Departmentordnung oder sonstige gesetzliche Regelungen nicht etwas anderes bestimmen.
- (2) Die Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 2 in der jeweils gültigen Fassung regelt die Zusammenarbeit des Departmentrates.

§ 7 Studienbeirat

- (1) Der Studienbeirat besteht aus der/dem HoD, einer Vertreterin/einem Vertreter der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, einer Vertreterin/einem Vertreter der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (soweit Lehraufgaben übernommen werden) und drei Studierenden. Die/Der HoD übernimmt den Vorsitz. Die Aufgaben des Studienbeirates sind in § 28 (8) HG geregelt.
- (2) Bei einer beabsichtigten Änderung oder dem Erlass einer Prüfungsordnung des Departments holt der Departmentrat eine Stellungnahme des Studienbeirates ein. Der Studienbeirat tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Der Departmentrat wählt auf seiner konstituierenden Sitzung die Mitglieder des Studienbeirates einzeln. Der Studienbeirat wird dazu im Departmentrat von den Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern, den akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern sowie den Studierenden nach Gruppen getrennt für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die/Der HoD ist Kraft ihres/seines Amtes Mitglied des Studienbeirates.

§ 8 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Der Departmentrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Darüber hinaus kann der Departmentrat für Aufgaben, bei denen er Entscheidungsbefugnis besitzt, Untergremien (Ausschüsse) mit jederzeit widerruflichen

Entscheidungsbefugnissen einrichten. Der Departmentrat bestimmt den jeweiligen Aufgabenbereich des einzelnen Gremiums.

- (2) Die Geschäftsordnung des Departmentrates gilt für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß. Stimmberechtigte Mitglieder des Departmentrates sowie die/der HoD und ihre/seine Stellvertretung können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen. Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Departmentrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.
- (3) Über die anteilige personelle Zusammensetzung der Ausschüsse und Kommissionen entscheidet der Departmentrat. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses oder einer Kommission werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen/Vertretern im Departmentrat gewählt. Die/Der Vorsitzende muss aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren kommen.

§ 9 Änderungen der Departmentordnung

Eine Änderung der Departmentordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Departmentrates.

§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Hamm-Lippstadt in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates des Departments Lippstadt 2 vom 30.01.2017.

Hamm, den 16.02.2017

gez. Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld
Präsident der Hochschule Hamm-Lippstadt